



STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Gemeinde Götzens sucht ab Juni/Juli 2022 einen

Mitarbeiter in der BUCHHALTUNG (m/w/d)

im Ausmaß von 40 Wochenstunden d.s. 100 % der Vollbeschäftigung.

Ihr Aufgabenbereich

- Selbständige Führung der gesamten Buchhaltung
- Durchführung der Steuervorschreibung und des Mahnwesens, Abwicklung der Kommunalsteuer
- Assistenz der Finanzverwalterin
- Bei Bedarf Übernahme von sonstigen Verwaltungstätigkeiten

Unser Angebot

- Abwechslungsreiche Tätigkeit in einem professionellen und angenehmen Arbeitsklima
- Sicherer Arbeitsplatz mit Perspektiven zur beruflichen Weiterentwicklung
- Startmöglichkeit ab sofort, eine gründliche Einschulung wird gewährleistet
- Mitarbeit in einem tollen Team

Unsere Erwartungen an Sie:

- Abgeschlossene Kaufmännische Schule oder andere gleichwertige Ausbildung
- Selbständiges Arbeiten, vielseitiges Interesse, Leistungsbereitschaft
- Bereitschaft zur laufenden Weiterbildung
- Kontakt- und Teamfähigkeit, Freundlichkeit und Geduld im Umgang mit Menschen
- Verlässlichkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit, Genauigkeit, Flexibilität und selbstständige Arbeitsweise
- Gute EDV Kenntnisse (gesamte MS Office Palette)
- Abgeschlossener Präsenz- oder Zivildienst bei männlichen Bewerbern
- Einwandfreier Leumund

Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes im Entlohnungsschema I, Gruppe c. Der Mindestlohn beträgt brutto € 2.255,70 – berechnet auf die Vollzeitbasis. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das angeführte Mindestentgelt aufgrund von gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile erhöht.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen schicken Sie bitte bis **spätestens Freitag, 01.04.2022** an die Gemeinde Götzens, Burgstraße 3, 6091 Götzens oder per Email an amtsleiter@goetzens.tirol.gv.at.

Auf § 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Josef Singer

